

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Gewerbegebiet GE
Gewerbegebiet, eingeschränkt GEe
Industriegebiet, eingeschränkt Gie

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- 0,5 Grundflächenzahl (GRZ)
TH 10,00m Traufhöhe in m über der Geländeoberfläche

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF UND FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- Flächen für den Gemeinbedarf
Fläche für Versorgungsanlagen

VERKEHRSLÄCHEN

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- öffentliche Grünfläche
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

BONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Gewerbegebiet

- Das Gewerbegebiet ist gegliedert. In dem Teil, der als "Gewerbegebiet, eingeschränkt, GEe, festgesetzt ist, sind die in § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO

§ 2 Industriegebiet

- Von den Gewerbebetrieben, Lagerhäusern, Lagerplätzen und öffentlichen Betrieben im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sind im Industriegebiet

§ 3 Traufhöhe

- "Traufe" ist die Schnittlinie der Dachaußenfläche mit der Außenfläche der Außenwand.

§ 4 Nebenanlagen und Garagen

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von Grundstückseinrichtungen, Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO

§ 5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- Die "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" der Planzeichnung sind für eine flächendeckende Bepflanzung festgesetzt.

Bezirksregierung Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage

Verfahrensvermerke

Planunterlagen
Die Planunterlagen weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 92).

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von Dipl.-Volkswirt Elke Geffers, Beratender Volkswirt für kommunale und staatliche Planung, Hannover, im Juni 1992

Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.03.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Öffentliche Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.07.1992 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben von Freitag, den 31.07.1992 bis Dienstag, den 01.08.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in ihrer Sitzung am 15.10.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Genehmigung
Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Bezirksregierung Magdeburg vom heutigen Tage (Az.: 25.3) unter Auflagen / mit Maßgaben gem. § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt worden.

Beitrittsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in ihrer Sitzung am beigetreten.

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Inkrafttreten
Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Magdeburg am 18.03.1993 örtlich bekanntgemacht.

Inkrafttreten
Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Magdeburg am 18.03.1993 örtlich bekanntgemacht.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Einleitungsformel der Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einleitungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einleitungsvertrages vom 23.09.1990 (BGBl. II, S. 885, 1122) in Verb. mit den §§ 5 und 21 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I, S. 255), zuletzt geändert durch das Abfallgesetz vom 14.11.1991 (GVBl. LSA, S. 422), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Magdeburg diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Magdeburg, den 15. Oktober 1992
Präsident der Stadtverordnetenversammlung
Oberbürgermeister

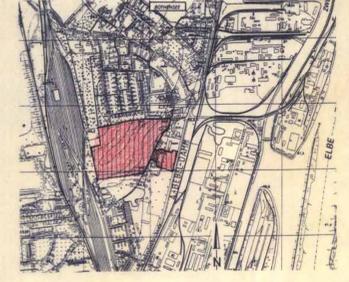
Rechtsgrundlagen

Für den Bebauungsplan gelten außer den in der Einleitungsformel der Satzung genannten Rechtsgrundlagen
- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Bauordnungsverordnung - BauNVO) vom 26.06.1962 in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) und
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichnungverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

Stadt Magdeburg
Stadtteil Rothensee

Bebauungsplan Nr.104-1
"Gewerbegebiet
Windmühlenstraße"

Maßstab 1:1000
Satzung Urschrift



Linder
Mantel 9
3000 Hannover 91
☎ 05 11 41 82 89
Diplom-Volkswirt
Elke Geffers
Beratender Volkswirt
für kommunale und
staatliche Planung